Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Donau-Ries aufgrund steigender Fallzahlen

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) sowie in Verbindung mit §§ 24, 25 und 26 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01. Oktober 2020, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 601) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 22.10.2020 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Donau-Ries aufgrund steigender Fallzahlen wird mit Wirkung zum 26.10.2020, 24:00 Uhr widerrufen und durch nachfolgende Allgemeinverfügung ersetzt.
- 2. Im gesamten Landkreis Donau-Ries ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung überall dort verpflichtend, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere auf den nachfolgend genannten stark frequentierten Plätzen:
 - alle Bahnhöfe, Busbahnhöfe (inkl. Vorplätze) und Bushaltestellen
 - alle Friedhöfe

Donauwörth:

- Hindenburgstraße und Spitalstraße
- Reichsstraße samt allen "Nebenstichstraßen"
- Platz der Begegnung, Andreas-Mayr-Straße
- Neudegger Allee, Kreuzungsbereich Sallinger Straße/Berger Allee

Nördlingen:

- Marktplatz
- Rübenmarkt
- Schrannenstraße
- Eisengasse
- Bei den Kornschrannen und Löpsinger Straße (hier jeweils nur im Bereich der Fußgängerzone)

Rain:

- Hauptstraße

Harburg (Schwaben):

- Wörnitzstrand
- alte steinernde Brücke

Oettingen i. Bay.:

- Südlicher Hofgarten
- Parkplatz "Saumarkt" an der Schäfflergasse
- Marktplatz an der Schlossstraße

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der jeweiligen Beschilderung vor Ort.

- 3. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen jeweils zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr des Folgetages untersagt:
 - alle Bahnhöfe und Busbahnhöfe (inkl. Vorplätze)

Donauwörth:

- Hindenburgstraße und Spitalstraße
- Reichsstraße samt allen "Nebenstichstraßen"
- Promenade (ausgenommen Wohnstraßen)
- Platz der Begegnung, Andreas-Mayr-Straße

Nördlingen:

- Marktplatz
- Rübenmarkt
- Schrannenstraße
- Eisengasse
- Bei den Kornschrannen und Löpsinger Straße (hier jeweils nur im Bereich der Fußgängerzone)

Rain:

- Hauptstraße

Harburg (Schwaben):

- Wörnitzstrand
- alte steinernde Brücke

Oettingen i. Bay.:

- Südlicher Hofgarten
- Parkplatz "Saumarkt" an der Schäfflergasse
- Marktplatz an der Schlossstraße

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der jeweiligen Beschilderung vor Ort.

- 4. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten im Landkreis Donau-Ries gilt Stufe 3 des jeweiligen Rahmenhygienekonzeptes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Dazu wird folgendes angeordnet:
 - 4.1. Es ist auf die Einhaltung fester Gruppen bei allen Aktivitäten, d.h. auch bei der Einnahme von Mahlzeiten zu achten.
 - 4.2. Für das Personal gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

- 5. Im Bereich der Schulen und Horte im Landkreis Donau-Ries gelten nun die Maßnahmen nach Stufe 3 des jeweiligen Rahmenhygienekonzeptes des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, dazu gehören insbesondere
 - 5.1. Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen auch am Platz während des Unterrichts,
 - 5.2. Maskenpflicht für Lehrkräfte und sonstiges Personal im gesamten Schulgebäude einschließlich Lehrerzimmer sowie auch während des Unterrichts, der Ganztagesangebote und der Mittagsbetreuung,
 - 5.3. Striktes Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 m auch im Unterrichtsraum zwischen den Schülerinnen und Schülern.
- 6. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- 7. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- 8. Die Allgemeinverfügung tritt am 27.10.2020, 00:00 Uhr in Kraft. Sie gilt solange, bis der Landkreis Donau-Ries für sechs volle Tage den Grenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz über 100) unterschreitet.
 - Einzusehen ist diese Einstufung auf der täglichen Bekanntmachungsliste des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) unter https://www.stmgp.bayern.de.

Hinweise:

- I. Es wird empfohlen, die Besuchskontakte in Altenheimen und Krankenhäuser auf einen Besucher je Bewohner bzw. Patient pro Tag zu beschränken.
- II. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- III. Die unter §§ 24, 25 und 26 der 7. BaylfSMV getroffenen Anordnungen (Regelungen bei erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Danach gilt insbesondere:

1. Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen (z. B. Eingangsbereiche, Flure, Fahrstühle, Kantinen) von öffentlichen Gebäuden und in der Arbeitsstätte (insbesondere wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann), Freizeiteinrichtungen (wie Sportanlagen, Sporthallen, Vereinsheime, Kinos), Kulturstätten (wie Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten) und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, in allen Schulen und Hochschulen auch am Platz im Unterricht, für Zuschauerinnen und Zuschauern bei sportlichen Veranstaltungen sowie durchgängig auf Tagungen, Kongressen, Messen und in Kulturstätten und Kinos auch am Platz.

- 2. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen zweier Hausstände oder auf höchstens fünf Personen beschränkt; dies gilt u. a. auch für die Gastronomie.
- 3. Der Teilnehmerkreis an zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung (im privaten oder öffentlichen Raum) auf die Angehörigen zweier Hausstände oder auf höchstens fünf Personen beschränkt.
- 4. Der Teilnehmerkreis von Veranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 2 (insbesondere Partei- und Vereinssitzungen), § 15 (Tagungen, Kongresse, Messen) und § 23 Abs. 2 und 3 (kulturelle Veranstaltungen, Kino) der 7. BaylfSMV ist auf höchstens 50 Personen beschränkt.
- 5. Im Rahmen von Sportveranstaltungen nach § 10 der 7. BaylfSMV ist die Anzahl der Zuschauer auf maximal 50 Personen beschränkt.
- 6. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen oder mitnahmefähiger nichtalkoholischer Getränke.
- 7. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages untersagt.

Gründe:

I.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Auch in Bayern steigt die Zahl der Fälle weiter an, sodass die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung derzeit vom RKI insgesamt als hoch eingeschätzt wird. Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Dabei sind schwere Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen wahrscheinlicher, weshalb die betroffenen Personengruppen besonders geschützt werden müssen. Auf den Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) wird weiterhin das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Diese Bemühungen sollten nach Empfehlungen des RKI durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die

Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden. Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen.

Im Landkreis Donau-Ries wurde die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Indizidenz ab 100) am 24.10.2020 erstmalig erreicht. Die Neuinfektionen lassen sich nicht auf bestimmte Ereignisse, Örtlichkeiten oder Personengruppen eingrenzen. Daher sind entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Infektionen im gesamten Landkreis Donau-Ries notwendig.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG sowie §§ 24, 25, 26 der 7. BayIfSMV sachlich und örtlich zuständig.

Für diese Anordnung gilt der Grundsatz, dass bei einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 21.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person reicht aus. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit der Ansteckung größtmöglich auszuräumen.

Die Anordnungen nach Ziffern 2 bis 5 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern verbreitet. Im Gebiet des Landkreises sind aktuell mehrere

Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden. Laut Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist im Landkreis Donau-Ries die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 100 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 24.10.2020 überschritten worden. Die Neuinfektionen lassen sich nicht auf bestimmte Ereignisse, Örtlichkeiten oder Personengruppen eingrenzen.

Daher müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur dauerhaften Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Donau-Ries ergriffen werden. Art und Umfang der Maßnahmen sind dabei bereits in §§ 24, 25 und 26 der seit dem 23. Oktober geltenden Fassung der 7. BaylfMV bestimmt und von den Kreisverwaltungsbehörden zu konkretisieren, insbesondere hinsichtlich der Begrifflichkeit "stark frequentierte öffentliche Plätze".

Zu Ziffern 2 und 3:

In den festgelegten Bereichen des Landkreises Donau-Ries ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in einer Vielzahl von Fällen unterschritten wird. Aufgrund der Attraktivität des Ortes etwa durch Geschäfte und Gastronomiebetriebe sind sie stark frequentiert und laden zum Verweilen ein. Zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziffern 4 und 5:

Der Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unterteilt das Ausbruchsgeschehen in Bezug zur Sieben-Tage-Inzidenz vor Ort in drei Stufen (siehe 1.4. des Rahmenhygieneplans Schulen), die jedoch nicht automatisch bei Erreichen der jeweiligen Inzidenz angeordnet werden müssen. Das Gesundheitsamt entscheidet entsprechend dem Ausbruchsgeschehen vor Ort. Als Maßstab für die Einstufung in Stufe 3 wird eine 7-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner genannt.

Für Kindertagesstätten existiert ein Rahmenhygienekonzept des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit, welches ebenfalls ein 3-Stufen-Konzept beinhaltet. Dieses sieht die Anordnung einer Maskenpflicht für das Personal von Kindertageseinrichtungen und die Einhaltung fester Gruppen bei Überschreiten des Signalwertes vor.

Auffällig am derzeitigen Infektionsgeschehen im Landkreis Donau-Ries ist der Umstand, dass ein abgrenzbarer einzelner bzw. lokaler Infektionsherd nicht feststellbar ist. Um der Gefahr einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen bzw. der Gefahr einer Schulschließung aufgrund hoher Infektionszahlen entgegen zu wirken, werden die Anordnungen unter Ziffern 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung als erforderlich und angemessen erachtet.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBI 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stefan Rößle Landrat